Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXII.

Breslau, den 29. Mai 1833.

Bekanntmachung
in Betreff des Wanderns der Gewerbs-Gehülfen.

Da ungeachtet der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. August 1831 erfolgten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch bestandenen Zwangspflicht zünftiger Handwerksgesellen, vor Erlangung des Meisterrechts eine bestimmte Zeit auf der Wanderschaft zuzubringen, und der gegen die Mißbräuche, zu welchen das Wandern Veranlassung giebt, wiederholentlich erlassenen Verordnungen, noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgesellen zwecklos im Lande herumschweifen, die Gewerksgenossen und das ganze Publikum belästigt und die öffentliche Sicherheit gefährdet, so sind zur Beseitigung dieses Uebelstandes nachstehende Bestimmungen für nöthig erachtet:

1. Wanderpässe, d. h., Pässe, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel, noch ein andrer Reisezweck, als der, Arbeit zu suchen, angegeben ist, oder Wanderbücher, wo solche überhaupt hergebracht sind, dürfen nur solchen Inländern ertheilt werden, welche

   a) eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich, und Behufs der Vervollkommnung darin angemessen ist;

   b) völlig unbescholten und körperlich gesund sind, welches letztere, sofern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attest dargethan werden muß;

c) das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher Fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben;

d) außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein baares Reisegeld von mindestens Fünf Thalern beim Antritt der Wanderschaft besitzen.

Personen, bei welchen nicht alle diese Erfordernisse vereinigt sind, können auch, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reisepässe erhalten, bei deren Ausstellung übrigens die bestehenden Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel sorgfältig zu beobachten sind.

In den Wanderpässen und Wanderbüchern ist die Dauer ihrer Gültigkeit, welchen einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten darf, auszudrücken.

2. Ausländischen Handwerksgesellen ist der Eintritt in die diesseitigen Staaten und die Fortsetzung ihrer Wanderschaft innerhalb derselben, nur dann zu gestatten, wenn sie mit einem von einer kompetenten Behörde ihrer Heimath ausgestellten Wanderbuche oder Wanderpasse versehen sind, nach Ausweis desselben in den letzten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorstehend unter Nro. 1, a, b, c und d vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpasses bedarf, und sich darüber gegen die erste zur Ertheilung von Pässen befugte diesseitige Behörde an der Gränze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Passe zu bemerken hat, vollständig ausweisen.

3. Kann ein ausländischer übrigens gehörig legitimirter Handwerksgesell durch unverdächtige schriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem das betreffende Gewerbe selbstständig betreibenden Inländer ausdrücklich verschrieben worden, so ist er zuzulassen, wenn er nur körperlich gesund ist, und die erforderlichen Reisemittel besitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Grenzbehörde ohne Unterstützung an den Bestimmungsort gelangen zu können; doch ist das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Ort seiner Bestimmung zu visiren und sofern die sonstigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortsetzung der Wanderschaft im diesseitigen Staate nicht zu gestatten.

4. Der Wandernde, welcher nach obigen Bestimmungen hinlänglich legitimirt ist, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit suchen will, beliebig selbst wählen, er

ist indeß verbunden, der Behörde, welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausstellt, oder bei dem Eintritt vom Auslande her, oder auch nach Publikation dieser Verordnung, im Inlande zuerst visirt, den nächsten Bestimmungsort, von welchem es bekannt sein muß, daß daselbst das betreffende Gemerbe betrieben werde, anzugeben, damit sowohl der Bestimmungsort, als auch, wenn dieser über eine Tagereise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen dahin in dem Wanderbuche oder Passe bemerkt werden.

5. Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft der Polizeibehörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsortes, den nächstfolgenden namhaft machen, und diese hat bei der jedenfalls nöthigen Visirung den von ihm angegebenen anderweiten Bestimmungsort, so wie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen zu vermerken.

6. Von der selbstgewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Passe stets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern, oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizei-Behörde auf dem zuerst gewählten Wege davon Anzeige machen, damit selbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit nach dem neuen Bestimmungs-Orte visire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder erkrankt — in welchem Falle die Fortsetzung der Wanderschaft vor erfolgter Genesung gar nicht zu gestatten ist — oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betreffenden Orts-Polizei-Behörden melden, damit diese das Wanderbuch oder den Paß visiren, und die Veranlassung, wie die Dauer des Aufenthalts bescheinigen.

7. Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizei-Behörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Passe oder Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Passes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet und wie er sich betragen habe.

8. In folgenden Fällen ist die Fortsetzung der Wanderschaft nicht zu gestatten, sondern der Wandernde, nach vorgängiger summarischer Erörterung, mittelst be-

schränkten Passes und vorgeschriebener Reise-Route, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze, sonst aber an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses — wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu senden ist — zurückzuweisen:

a. wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Paß hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat, und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b. wenn er, außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit, acht Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist, mag die Arbeitslosigkeit übrigens verschuldet oder unverschuldet gewesen sein;

c. wenn er seine Gewerbsgenossen oder andere Personen um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung statt findet, oder nicht;

d. wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, in welchem Fall es sich jedoch von selbst versteht, daß er deswegen zuvörderst zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen ist.

9. Handwerksgesellen, die keine zureichende Legitimations-Dokumente bei sich führen, ist das Wandern gar nicht zu gestatten. Wenn sie indeß behaupten, selbige verloren zu haben, und solches glaubhaft nachweisen, so sind sie mit einem beschränkten Passe und vorgeschriebener Reise-Route nach dem Orte zu versehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt visirt worden, und dort kann ihnen, wenn sie daselbst gearbeitet haben, und sich übrigens vollständig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß statt des verlornen ertheilt werden. In demselben ist aber der Verlust und die Beschaffenheit des frühern Legitimations-Documents zu erwähnen, auch das letztere durch das Amtsblatt, und wo ein Kreisblatt erscheint, auch durch dieses für ungültig zu erklären, und die inländische Behörde, welche dasselbe ausgestellt, davon zu benachrichtigen. Ist der Fall aber, nach vorstehender Vorschrift zur Ausstellung eines neuen Wanderpasses nicht geeignet, so sind dergl. Handwerksgesellen resp. über die Gränze oder an den Ort der Ausstellung des verlornen Wanderpasses zurückzuweisen.

10. Handwerksgesellen, die mit beschränkter Reise-Route zurückgewiesen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Ortspolizei-Behörde in den auf ihrem Wege bele-

genen Orten in Arbeit treten, sonst aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls sie nach den allgemeinen Bestimmungen zu verhaften und nach dem Ort der Ausstellung des früher besessenen Wanderpasses, sonst aber nach der Heimath, sofern diese durch Korrespondenz mit den betreffenden Behörden festgestellt worden, auf den Transport zu geben sind.

11. Handwerksgesellen, welche ein Mal an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses zurückgewiesen worden, darf erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten ein neuer Wanderpaß unter den ad 1 gedachten Bedingungen ertheilt werden; muß ein solcher Handwerksgesell alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückgewiesen werden, so ist ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich zu versagen und auch ein gewöhnlicher Reisepaß nur mit besonderer Vorsicht unter strenger Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel zu bewilligen.

12. Bei dem Antritt der Wanderschaft oder dem Eintritt in das Land ist jeder Handwerksgesell mit vorstehenden Bestimmungen durch Einhändigung eines Abdrucks, welcher dem Wanderpaß oder Wanderbuch, wenn er nicht schon damit verbunden, anzuheften und anzusiegeln ist, bekannt zu machen.

13. Sämmtliche Polizei-Behörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen, so wie des Ersatzes der Transport-Kosten für den Fall, daß der Inhaber eines zur Ungebühr ausgestellten oder visirten Wanderbuchs oder Passes auf den Transport gegeben werden muß, auf das Genaueste zu achten, auch die Gast- und Herbergswirthe, Gewerksmeister ꝛc. auf dieselben aufmerksam zu machen und mit näherer Anweisung über ihre Mitwirkung zur Erreichung des Zwecks zu versehen.

Berlin den 24. April 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) von Brenn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 88. Wegen Emanirung der Arznei-Taxe pro 1833.

Die von der damit beauftragten Special-Kommission für das Jahr 1833 ausgearbeitete und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigte Arznei-Taxe, tritt mit dem 1. Juni c. in Wirksamkeit. Es haben sich daher von dem genannten Termine ab, die Apotheker des Königl. Preuß. Staats, bei Vermeidung

der im Medicinal-Edicte vom 27. September 1725 festgesetzten Strafe von 25 Thalern, nach dieser Arznei-Taxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 1. April 1833.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

Vorstehendes Publikandum wird von der unterzeichneten Königl. Regierung mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht: daß Exemplare der neuen Taxe hier in Breslau bei dem Regierungs-Sportul-Rendanten Biller und zu Berlin bei dem Buchhändler Plahn und in allen Buchhandlungen der Monarchie für 10 Sgr. das Exemplar zu haben sind.

Breslau, den 16. Mai 1833. I.

No. 84. Wegen der bei Wasser Fahrzeugen zur Abends- und Nachtzeit aufzuhängenden Laterne.

Es ist bereits der Fall vorgekommen, daß durch einen, einem kleinen Wasser-Fahrzeuge seitwärts aufsegelnden Oderkahn, jenes in den Grund gedrückt worden ist, und mehrere Menschen dabei das Leben verloren haben. Zur Verhütung ähnlichen Unglücks wird hiermit verordnet: daß jedes auf der Oder und deren Arme, Abends oder Nachts segelnde Fahrzeug bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Rtlr. oder eventualiter 1 bis 8tägigem Gefängniß, für den, der den Kahn führt und auf demselben zu gebieten hat, eine erhellte Laterne am Mast oder Kaffe führen soll.

Breslau den 21. Mai 1833. I.

Es ist beschlossen worden, den auf den 24. November d. J. angesetzten Jahrmarkt zu Köben, als einen Sonntag treffend, an welchem das Todtenfest gehalten wird, vom 24. November auf den 25. November d. J. zu verlegen, und wird solches hierdurch allgemein bekannt gemacht.

Breslau, den 21. Mai 1833. I.

Da die definitive Besetzung der erledigten Stelle eines Badearztes in Landeck noch nicht hat erfolgen können; so ist der Königl. Kreis-Physikus, Medizinalrath Dr. Ernst

in Reichenbach beauftragt worden, für die Dauer der diesjährigen Kurzeit die Geschäfte eines Badearztes daselbst zu besorgen.

Breslau, den 16. Mai 1833. I.

Gnadenbezeigung.

Der evangelische Schullehrer Pfeiffer zu Groß-Bresa, Kreis Neumarkt, ist aus Anlaß seines 50jährigen Amts-Jubiläi mit dem allgemeinen Ehrenzeichen begnadigt, und die Insignien desselben sind ihm unter Bezeigung der Theilnahme der Behörde, am Tage der Jubelfeier auf angemessene Weise behändigt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 38. Betreffend den Uebergang der Jurisdiction verschiedener zeither zum Bezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor gehörigen Dorfschaften an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge des Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Ministers Mühler vom 24. April 1833 (II. a. 738) folgende Dominien:

1. Ober- und Nieder-Plottnitz } Frankensteiner Kreises,
2. Gallenau
3. Brackfteine } Münsterberger Kreises,
4. Hertwigswalde
5. Ober- und Nieder-Pomsdorf
6. Liebenau
7. Neuhaus und Wehrdorf

welche bisher ihr Real-Forum bei dem Königl. Fürstenthums-Gerichte zu Neisse und Hinsichts der Ober-Aufsicht bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien gehabt haben, mit dem 1. Juli c. an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht mit der Maaßgabe übergehen, daß die Verwaltung der Patrimonial-Gerichte Gallenau und Liebenau wie bisher bei dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Ottmachau geführt wird. Breslau den 16. Mai 1833.

Patentirung.

Dem Kaufmann Friedrich Accum in Berlin ist ein Patent
auf eine Radschmiere, so wie sie als neu und eigenthümlich zu erachten,
gültig Fünf nach einander folgende Jahre, vom 6. Mai 1833, dem Ausfertigungs-Tage, an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats,
ertheilt worden.

Personalia.

Der Rathsherr und Kämmerer Mützel zu Brieg auf anderweitige 12 Jahre bestätigt.

Der Kandidat des Predigt-Amts Müller zu Alzenau zum Pastor in Groß-Saul, Guhrauer Kreises.

Der Kandidat der Mathematik Fischer als Vermessungs-Conducteur.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Von den Kaufmann Heynschen Eheleuten zu Brieg aus einem wechselseitigen Testament der dortigen Armen-Kasse und dem Zunft-Kranken-Institut, jeder Anstalt 10 Rtlr. . . . . 20 Rtlr.

Die Handelsfrau Goldbach zu Dyhrnfurth hat der dortigen evangelischen Kirche ein neues mousselines mit künstlich gestickten Franzen besetztes Altartuch geschenkt.

Neue Pocken-Ausbrüche.

Zu Petersdorf, Kreis Habelschwerdt; Kraschen, Kr. Oels; Qualwitz und Jacobsdorf, Kr. Wohlau; Tscheschkowitz, Kr. Guhrau; Beckern, Kr. Trebnitz.